



## Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V., und

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

(Infos/Einladungen werden per E-Mail versandt)

wird nachfolgender Betreuungsvertrag

über die Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

in der Kindergartengruppe des Wald- und Naturkindertens Kressbronn e.V.

abgeschlossen.

Der Betreuungsvertrag tritt mit folgendem Eintrittsdatum in Kraft: \_\_\_\_\_

### 1. Aufnahmebedingungen

- > Vorlage eines Gesundheitsattestes für das Kind.
- > Kopie des Impfpasses (um in Notfällen die notwendigen Informationen über Tetanus-Impfung bereit zu haben).
- > Information über sonstige Erkrankungen (Allergien, Diabetes...).
- > Falls vorhanden, bitte eine Kopie des Allergiepasses beilegen.
- > Verpflichtung zu regelmäßigen Teilnahmen an Elternabenden.



## **2. Betreuung des Kindes**

Der Verein Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten, sowie der räumlichen Möglichkeiten und des pädagogischen Angebotes. Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald und zum geringen Teil der Zeit in einem Bauwagen (Schutzhütte). Bei Erkrankung oder Abwesenheit des Kindes ist die pädagogische Fachkraft vor Kindergartenbeginn zu informieren. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft. Dabei findet die Übergabe morgens am Waldplatz / Bauwagen statt und endet mittags mit der Abholung der Kinder von den Eltern am Wartebaum bzw. für die Längerbleibgruppe am Waldplatz / Bauwagen.

## **3. Hin- und Rückweg**

Die Kinder werden durch Personensorgeberechtigte morgens zum aktuellen Treffpunkt gebracht und mittags dort auch wieder abgeholt. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, muss die Kindergartenleitung vorab schriftlich und mit Unterschrift eines Sorgeberechtigten informiert werden. Ebenso, wenn das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreitet.

## **4. Versicherung**

Für die Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht von Mitarbeiter:innen des Wald- und Naturkindergartens Kressbronn e.V. steht, ist es bei der Unfallversicherung des Kindergartens bzw. des Trägers versichert.

Für die Garderobe der Kinder übernehmen der Wald- und Naturkindergarten, sowie der Verein keine Haftung.



## **5. Erkrankung**

Bei Erkrankung ist die pädagogische Fachkraft unverzüglich über die Art und Dauer der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie, sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur Gruppe und zurück. Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Genesung erforderlich.

## **6. Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis der Gemeinde Kressbronn des Parkkindergartens Modell 2.

Die jeweils aktuellen Beitragssätze können über die Homepage der Gemeinde Kressbronn eingesehen werden. Der Elternbeitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen. Außerdem ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages eine Pflichtmitgliedschaft im Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. verbunden. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres mittels SEPA-Lastschrift abgebucht.

## **7. Pflichten der Eltern**

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, ihr Kind den Umständen entsprechend, für einen Wald- und Naturkindergarten, zu kleiden. Dazu gehören vor allem wetterfeste Kleidung und langärmelige Oberbekleidung, Hosen und geschlossene Schuhe, sowie eine Kopfbedeckung. Außerdem sind die Personenberechtigten verpflichtet, ihr Kind nach dem Besuch des Kindergartens auf Zecken zu untersuchen. Sollte ein Kind von einer Zecke gebissen worden sein, muss dies schriftlich mit Datum festgehalten werden und den Erziehern ebenfalls unbedingt mitgeteilt werden.

Diese Maßnahme ist notwendig, damit Beschwerden des Kindes sofort erkannt werden können und eine richtige ärztliche Versorgung gewährleistet werden kann.



## **8. Haftungsausschluss**

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

## **9. Kündigung**

Grundsätzlich gilt: Die Gruppe soll über einem möglichst langen Zeitraum zusammenbleiben, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten. Der Betreuungsvertrag kann jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Der Wald- und Naturkindergarten Kressbronn kann für die Kinder den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen kündigen. Die Kündigung muss von 4 Personen, d.h. von 2 pädagogischen Fachkräften, sowie den ersten beiden Vorständen einstimmig entschieden sein. Zuvor sind die Sorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören.

Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte rechtfertigen eine fristlose Kündigung.

## **10. Rechtliche Grundlagen**

Dieser Vertrag tritt zum oben genannten Eintrittsdatum in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Tettang.

## **11. Nebenabsprachen**

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **12. Kostenübernahme durch das Jugendamt**

Ein Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt ist nicht gestellt.



### 13. Freistellung von Regressansprüchen

Sollten Sie Ihr Kind nicht nach den üblichen Impfempfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft haben, haftet der Verein, sowie der Kindergarten nicht. Ebenfalls nicht beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden durch einen Zeckenbiss oder durch den Fuchsbandwurm.

---

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte:r

---

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte:r

---

Ort, Datum

für den Kindergarten